

Entgelttarifvertrag

einschließlich der Anlagen 1 bis 2

Schüchtermann-Schiller'sche Kliniken Bad Rothenfelde GmbH & Co. KG

und

Marburger Bund – Landesverband Niedersachsen

Vertrag vom: 22. Juli 2013

Fassung vom: 22. Juli 2013

Gültig ab: 1. April 2012

Kündbar zum: Mit 3 Monaten Kündigungsfrist, erstmals zum 30.09.2014

Zwischen der

Schüchtermann-Schiller'sche Kliniken
Bad Rothenfelde GmbH & Co. KG
Ulmenallee 5-11
49214 Bad Rothenfelde

einerseits

und dem

Marburger Bund Landesverband Niedersachsen
Berliner Allee 20
30175 Hannover

andererseits

wird mit Wirkung vom 01. April 2012 folgender Entgelttarifvertrag geschlossen:

§ 1 **Geltungsbereich**

1. Dieser Tarifvertrag gilt für Ärztinnen und Ärzte (im folgenden Arzt genannt), die in einem Arbeitsverhältnis zu der nachfolgend aufgeführten Einrichtung stehen:
Schüchtermann-Schiller'sche Kliniken
Bad Rothenfelde GmbH & Co. KG
Ulmenallee 5-11
49214 Bad Rothenfelde
(im Folgenden SSK)
2. Dieser Vertrag gilt nicht für:
 - 2.1. Chefärzte
 - 2.2. Ärzte, die nach Inanspruchnahme der vorgezogenen oder flexiblen Altersrente in einem befristeten Arbeitsverhältnis beschäftigt werden.

§ 2 **Allgemeine Eingruppierungsgrundsätze**

1. Jeder Arzt ist in eine der nachfolgend aufgeführten Vergütungsgruppen einzustufen. Die Höhe der Vergütung richtet sich nach der jeweils gültigen Vergütungstabelle (**Anlage 1**) zu diesem Tarifvertrag.
2. Der Arzt ist wie folgt eingruppiert:
 - 2.1 A1. Arzt mit entsprechender Tätigkeit.
 - 2.2 A2: Facharzt mit entsprechender Tätigkeit
Facharzt ist derjenige Arzt, der aufgrund abgeschlossener Facharztweiterbildung in seinem Fachgebiet tätig ist.
 - 2.3 A3: Oberarzt
3. Der Einfachheit halber werden die Funktionen nur auf Personen eines Geschlechts bezogen. Die Eingruppierung ist nach den gleichen Maßstäben vorzunehmen, wenn die Tätigkeit von einer Person des anderen Geschlechts verrichtet wird.

4. Übt ein Arzt vorübergehend eine Tätigkeit aus, die einer höheren Vergütungsgruppe zugeordnet ist, so ist hierfür ab der sechsten Woche dieser Tätigkeit eine Zulage zu zahlen. Die Zulage bemisst sich aus der Differenz des bisherigen Tarifgehalts zum Tarifgehalt der nächsthöheren Gruppe in der Stufe, die mindestens seiner bisherigen tariflichen Vergütung entspricht.
Im Falle der Vertretung muss diese ausdrücklich und schriftlich angeordnet sein.
5. Ein teilzeitbeschäftigter Arzt erhält von der tariflichen Vergütung, die für entsprechende vollzeitbeschäftigte Ärzte festgelegt ist, den Teil, der dem Maß der mit ihm vereinbarten durchschnittlichen Arbeitszeit im Verhältnis zur Vollzeitarbeit entspricht.
6. Bei Einstellung wird der Arzt grundsätzlich der Stufe 1 zugeordnet, sofern keine einschlägige Berufserfahrung vorliegt. Verfügt der Arzt über eine einschlägige Berufserfahrung von mindestens zwei Jahren in der Entgeltgruppe A1 und A2 bzw. mindestens 3 Jahren in der Entgeltgruppe A3, erfolgt die Einstellung in Stufe 2. Unabhängig davon kann SSK bei erstmaliger Einstufung nach eigenem Ermessen zur Deckung des Personalbedarfs Zeiten einer vorherigen beruflichen Tätigkeit ganz oder teilweise für die Stufenzuordnung berücksichtigen, wenn diese Tätigkeit für die vorgesehene Tätigkeit förderlich ist. Insoweit kann SSK bei erstmaliger Einstufung nach eigenem Ermessen in Entgeltgruppe A1 bis zur Stufe 5 bzw. in Entgeltgruppe A2 bis zur Stufe 4, einzelne oder mehrere Stufen vorweg gewähren; dabei soll Berufserfahrung, die für die Tätigkeit relevant ist, berücksichtigt werden. Ärztliche Tätigkeit im Ausland wird bei Gleichwertigkeit wie inländische ärztliche Tätigkeit behandelt. In Zweifelsfällen entscheidet über die Gleichwertigkeit der ärztlichen Tätigkeit die Ärztekammer.

§ 3

Höhe der Vergütung

1. Die Vergütung bestimmt sich nach Vergütungsgruppen, die jeweils verschiedene Stufen beinhalten (Vergütungstabelle, Anlage 1).
2. Für Ärzte gilt Folgendes:
 - 2.1 Der Arzt wird in die seiner Tätigkeit entsprechende Vergütungsgruppe eingruppiert und entsprechend seiner Erfahrungszeit in dieser Vergütungsgruppe (einschlägige Berufserfahrung) eingestuft.
 - 2.2 Bei Höhergruppierung in eine höhere Vergütungsgruppe wird der Arzt derjenigen Stufe zugeordnet, in der er mindestens sein bisheriges Tabellenentgelt erhält. Die

Stufenlaufzeit in der höheren Vergütungsgruppe beginnt mit dem Monat der Höhergruppierung.

- 2.3 Bei einer Herabgruppierung in eine niedrigere Vergütungsgruppe ist der Arzt der in der höheren Vergütungsgruppe erreichten Stufe zuzuordnen.
- 2.4 Zeiten des Ruhens des Arbeitsverhältnisses führen nicht zu einer Rückgruppierung.

§ 4

Tätigkeitsbereiche, Vergütungsgruppen, Vergütungen

1. Die Anlagen 1 bis 2 sind Bestandteil dieses Entgelttarifvertrages.
2. Die Tätigkeitsmerkmale und Vergütungsgruppen für die Ärzte sind vorbenannt in § 2, die monatliche Grundvergütung in der Anlage 1, sowie die Stundenvergütung / Überstundenvergütung in der Anlage 2 geregelt.

§ 5

Überstundenzuschläge

Der Arzt erhält neben seiner Vergütung Überstundenzuschläge, die mit 25 v.H. in der in Anlage 2 festgesetzten Überstundenvergütung enthalten sind.

§ 6

Bereitschaftsdienstentgelt

1. Zum Zwecke der Entgeltberechnung wird die Zeit des Bereitschaftsdienstes einschließlich der geleisteten Arbeit nach dem Maß der während des Bereitschaftsdienstes erfahrungsgemäß durchschnittlich anfallenden Arbeitsleistungen wie folgt als Arbeitszeit gewertet:

Stufe	Arbeitsleistung innerhalb des Bereitschaftsdienstes	Bewertung als Arbeitszeit
I	bis zu 25 v. H.	75 v. H.
II	mehr als 25 v. H.	100 v. H.

Die Zuweisung zu den einzelnen Stufen des Bereitschaftsdienstes erfolgt als Nebenabrede zum Arbeitsvertrag. Die Nebenabrede ist mit einer Frist von drei Monaten jeweils zum Ende eines Kalendervierteljahres kündbar.

2. Für die als Arbeitszeit gewertete Zeit des Bereitschaftsdienstes wird die Überstundenvergütung gemäß Anlage 2 gezahlt (Bereitschaftsdienstentgelt). Für Bereitschaftsdienste, welche an einem Wochenendtag oder Feiertag beginnen, wird ein Zuschlag von 50% zum Bereitschaftsdienstentgelt nach Satz 1 gezahlt. Diese Zuschläge werden entsprechend auch an Wochenfeiertagen, Heiligabend und Silvester gezahlt.
3. Die nach Absatz 1 errechnete Arbeitszeit kann beim Arzt anstelle der Auszahlung des sich nach den Absätzen 1 und 2 ergebenden Entgelts bis zum Ende des dritten Kalendermonats nach dem geleisteten Bereitschaftsdienst 1:1 auch durch entsprechende Freizeit abgegolten werden (Freizeitausgleich). Für den Freizeitausgleich ist eine angebrochene halbe Stunde, die sich bei der Berechnung ergeben hat, auf eine volle Stunde aufzurunden. Für die Zeit des Freizeitausgleichs werden das Entgelt und die in Monatsbeträgen festgelegten Zulagen fortgezahlt.

§ 7

Rufbereitschaftsdienstentgelt

Zum Zwecke der Vergütungsberechnung wird die Zeit der Rufbereitschaft mit 12,5 % als Arbeitszeit gewertet und mit der Überstundenvergütung gemäß Anlage 2 vergütet. Für angefallene Arbeit einschließlich einer etwaigen Wegezeit wird daneben die Überstundenvergütung gezahlt. Für eine Heranziehung zur Arbeit außerhalb des Aufenthaltsortes werden mindestens 3 Stunden angesetzt. Wird der Arzt während der Rufbereitschaft mehrmals zur Arbeit herangezogen, wird die Stundengarantie nur einmal, und zwar für die kürzere Inanspruchnahme, angesetzt. Die Überstundenvergütung für angefallene Arbeit einschließlich etwaiger Wegezeit entfällt, soweit entsprechende Arbeitsbefreiung erteilt wird (Freizeitausgleich). SSK verpflichtet sich, für die zum Zeitpunkt des Abschlusses des Tarifvertrages betroffenen Ärzte zur Ableistung der Rufbereitschaft entsprechende Räumlichkeiten in Kliniknähe zur Verfügung zu stellen.

§ 8

Jahressonderleistung

1. Der Arzt, der jeweils am Auszahlungstag in einem Arbeitsverhältnis steht und zu diesem Zeitpunkt dem Betrieb ununterbrochen 3 Monate angehört sowie im Kalenderjahr für mindestens einen Monat Vergütung erhalten hat, hat Anspruch auf eine betriebliche Sonderzahlung. Ausgenommen sind Ärzte, die zu diesem Zeitpunkt ihr Arbeitsverhältnis gekündigt haben.
2. Leistungen von SSK wie Gratifikationen, gelten als betriebliche Sonderzahlungen und erfüllen den tariflichen Anspruch. Leistet SSK freiwillig höhere Zahlungen, so besteht auf den übersteigenden Betrag auch bei wiederholter Zahlung kein Rechtsanspruch.
3. Ein teilzeitbeschäftigter Arzt hat Anspruch auf eine anteilige Leistung, die sich nach dem Verhältnis seiner vertraglichen Arbeitszeit im Berechnungszeitraum zu der tariflichen wöchentlichen Arbeitszeit bemisst.
4. Ein Arzt, dessen Arbeitsverhältnis kraft Gesetzes (z.B. Elternzeit) oder Vereinbarung (z.B. unbezahlter Urlaub) ruht, erhält keine Leistung.
5. Die Jahressonderleistung ist rückzahlbar, wenn der Arzt auf Grund eigener Kündigung oder auf Grund außerordentlicher verhaltensbedingter Kündigung durch SSK bis zu 31. März des auf die Auszahlung folgenden Jahres ausscheidet.
6. Die Sonderzahlung beträgt für das Jahr 2012 93,57 % und für das Jahr 2013 91,64 % der durchschnittlichen monatlichen Vergütung, ermittelt aus dem Zeitraum vom 1. November des Vorjahres bis 31. Oktober des Auszahlungsjahres (Grundvergütung, Bereitschaftsdienst).

[Protokollnotiz: Entsprechend der Protokollnotiz zum Änderungstarifvertrag vom 28.06.2011 soll auch zukünftig die Sonderzahlung auf Basis des tariflichen Monatsentgelts der für das Jahr 2009 maßgeblichen Beträge ermittelt werden.]

7. Die Jahressonderleistung wird bis zum 10. Dezember ausgezahlt (Auszahlungstag).

§ 9 Urlaubsgeld

1. Der Arzt erhält in jedem Kalenderjahr Urlaubsgeld, wenn er am 1. Juli im Arbeitsverhältnis steht.
2. Das Urlaubsgeld beträgt für einen vollzeitbeschäftigten Arzt, der SSK seit dem 1. Juli des Vorjahres ununterbrochen angehört € 255,64.

Ein Arzt, der am 1. Juli weniger als 12 Monate bei SSK beschäftigt ist, erhält für jeden vollen Monat des Bestehens des Arbeitsverhältnisses 1/12 des ihm jährlich zustehenden Urlaubsgeldes.

3. Für jeden vollen Monat, in dem das Arbeitsverhältnis in dem Auszahlungsmonat vorangehenden Jahr kraft Gesetzes (z.B. Wehrdienst, Erziehungsurlaub) oder Vereinbarung (z.B. unbezahlter Urlaub) ganz oder teilweise ruht, verkürzt sich das Urlaubsgeld um je 1/12.
4. Ein teilzeitbeschäftigter Arzt hat Anspruch auf ein anteiliges Urlaubsgeld, das sich nach dem Verhältnis seiner vertraglichen Arbeitszeit im Berechnungszeitraum zu der tariflichen wöchentlichen Arbeitszeit bemisst.
5. Ein Arzt, der in einem befristeten Arbeitsverhältnis von weniger als einem Jahr steht, erhält das Urlaubsgeld anteilig für jeden vollen Beschäftigungsmonat.
6. Das Urlaubsgeld wird mit den Bezügen für den Monat Juli ausgezahlt.

§ 10 Vermögenswirksame Leistungen

1. SSK gewährt dem Arzt bei Nachweis einer vermögenswirksamen Anlage nach dem Vermögensbildungsgesetz eine monatliche vermögenswirksame Leistung von EUR 6,65 an einen vollzeitbeschäftigten Arzt bzw. EUR 3,32 an einen teilzeitbeschäftigten Arzt. Nach dem dritten Beschäftigungsjahr erhöhen sich die Leistungen auf EUR 13,29 bzw. EUR 6,65.
2. Ein Wahlrecht zwischen einer vermögenswirksamen Anlage und einer Barauszahlung ist ausgeschlossen.

§ 11 Sterbegeld

1. Hinterlässt der Arzt einen unterhaltsberechtigten Ehegatten oder unterhaltsberechtigten Kinder, deren Berufsausbildung noch nicht abgeschlossen ist, so ist die regelmäßige monatliche Gesamtvergütung für den Sterbemonat und nach mehr als 5-jähriger Betriebszugehörigkeit für zwei weitere Monate weiterzuzahlen.
2. Bei mehreren Anspruchsberechtigten kann SSK mit befreiender Wirkung an einen der Anspruchsberechtigten zahlen.

§12 Nachtarbeitszuschläge

Ab dem 1. April 2014 erhält der Arzt für jede während der Nachtzeiten gemäß § 7 Ziffer 2 MTV geleisteten Dienstzeiten (Bereitschaftsdienst / Rufbereitschaft) einen Zuschlag in Höhe von 10 % bezogen auf das während dieser Nachtdienstzeiten zu beanspruchende Bereitschafts- bzw. Rufbereitschaftsdienstentgelt.

§ 13 Öffnungsklausel für betriebliche Regelungen

Zur Vermeidung bzw. Beseitigung wirtschaftlicher Probleme von SSK, zu dessen Existenzsicherung oder zur Vermeidung eines Personalabbaus können für Ärzte durch einen Tarifvertrag befristet Abweichungen von den Regelungen dieses Tarifvertrags vereinbart werden.

SSK und Betriebsrat können im Fall wirtschaftlicher Schwierigkeiten ergänzend zu diesem Tarifvertrag nur mit Zustimmung der betrieblichen Tarifkommission freiwillige Betriebsvereinbarungen i.S. des § 77 Abs. 3 BetrVG abschließen und in diesen die tarifvertraglichen Regelungen ergänzen oder von diesen abweichen.

§ 14
Inkrafttreten und Kündigung

1. Dieser Entgelttarifvertrag tritt mit Wirkung vom 1. April 2012 in Kraft.
2. Die Vergütungssätze der Anlagen 1 bis 2 treten zum 1. April 2012 bzw. 1. April 2013 in Kraft.
3. Dieser Entgelttarifvertrag kann mit einer Frist von 3 Monaten, frühestens zum 30.09.2014 gekündigt werden.

Bad Rothenfelde, den 22. Juli 2012

Für die
Schüchtermann-Schiller'sche Kliniken
Bad Rothenfelde GmbH & Co. KG

Für den
Marburger Bund
Landesverband Niedersachsen

.....
Dr. Michael Böckelmann

.....
Dr. Elke Buckisch-Urbanke
1. Vorsitzende

.....
ppa. Marc Lütkemeyer
Kaufm. Leitung

.....
Sven De Noni
Verhandlungsführer

.....
ppa. Jan Spohler
Leiter Personalmanagement

Anlage 1

zum Entgelttarifvertrag

Tabelle der Grundvergütungen für Ärzte

gültig vom **1. April 2012** bis **31.03.2013**

Entgeltgruppe	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
A1		nach 2 Jahren	nach 4 Jahren	nach 6 Jahren	nach 8 Jahren	nach 11 Jahren
	3.744,90 €	3.950,10 €	4.155,30 €	4.360,50 €	4.565,70 €	4.873,50 €
A2		nach 2 Jahren	nach 4 Jahren	nach 6 Jahren	nach 8 Jahren	nach 11 Jahren
	4.668,30 €	4.822,20 €	5.027,40 €	5.232,60 €	5.437,80 €	5.643,00 €
A3		nach 3 Jahren	nach 6 Jahren			
	5.365,98 €	5.581,44 €	5.796,90 €			

gültig ab **1. April 2013** bis **30. September 2013**

Entgeltgruppe	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
A1		nach 2 Jahren	nach 4 Jahren	nach 6 Jahren	nach 8 Jahren	nach 11 Jahren
	3.823,54 €	4.033,05 €	4.242,56 €	4.452,07 €	4.661,58 €	4.975,84 €
A2		nach 2 Jahren	nach 4 Jahren	nach 6 Jahren	nach 8 Jahren	nach 11 Jahren
	4.766,33 €	4.923,47 €	5.132,98 €	5.342,48 €	5.551,99 €	5.761,50 €
A3		nach 3 Jahren	nach 6 Jahren			
	5.478,67 €	5.698,65 €	5.918,63 €			

gültig ab **1. Oktober 2013**

Entgeltgruppe	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
A1		nach 2 Jahren	nach 4 Jahren	nach 6 Jahren	nach 8 Jahren	nach 11 Jahren
	3.873,54 €	4.083,05 €	4.292,56 €	4.502,07 €	4.711,58 €	5.025,84 €
A2		nach 2 Jahren	nach 4 Jahren	nach 6 Jahren	nach 8 Jahren	nach 11 Jahren
	4.816,33 €	4.973,47 €	5.182,98 €	5.392,48 €	5.601,99 €	5.811,50 €
A3		nach 3 Jahren	nach 6 Jahren			
	5.528,67 €	5.748,65 €	5.968,63 €			

Anlage 2

zum Entgelttarifvertrag

Überstundenvergütung

gültig vom **01.04.2012** bis **30.03.2013**

Vergütungsgruppe	Überstundenvergütung
A3	34,44
A2	34,44
A1	31,65

gültig ab **01.04.2013**

Vergütungsgruppe	Überstundenvergütung
A3	35,16
A2	35,16
A1	32,32